

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	17.10.2023	öffentlich
Integrationsrat	18.10.2023	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	24.10.2023	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	02.11.2023	öffentlich

<p>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</p> <p>Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bielefeld für städtische Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose</p>
<p>Betroffene Produktgruppe</p> <p>11.05.03 – Besondere soziale Leistungen</p>
<p>Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen</p> <p>Keine</p>
<p>Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan</p> <p>Keine negativen Veränderungen</p>
<p>Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Sozial- und Gesundheitsausschuss, der Integrationsrat und der Finanz- und Personalausschuss empfehlen, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die „Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von städtischen Unterkünften für Wohnungslose der Stadt Bielefeld“ vom 10. März 1997, in der aktuellen Fassung der 8. Änderungssatzung vom 14.12.2015 tritt zum 01.02.2024 außer Kraft. Die neue „Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bielefeld für städtische Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose“ tritt zum 01.02.2024 in Kraft.
<p>Begründung:</p> <p>Ausgangslage</p> <p>Die Stadt Bielefeld ist nach § 14 Absatz 1 OBG NRW rechtlich zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW verpflichtet. Zur konkreten Ausgestaltung greift seit 1997 die „Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von</p>

städtischen Unterkünften für Wohnungslose der Stadt Bielefeld“, die aktuell in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 14.12.2015 zum Tragen kommt.

Diese aktuelle Satzung wird der nunmehr geltenden Rechtslage und der tatsächlichen Situation nicht mehr gerecht:

Einerseits wurden aufgrund der starken Zunahme von geflüchteten Menschen in den Jahren 2015/2016 zusätzliche Großunterkünfte (u.a. die ehemalige Fachhochschule Werner-Bock-Straße, das Handwerkerbildungszentrum oder auch zeitweise diverse Sporthallen) in den städtischen Bestand aufgenommen, die sukzessive aufgegeben werden konnten. Insgesamt hat sich der Bestand der Liegenschaften in den letzten Jahren gravierend geändert und wird auch in den kommenden Jahren voraussichtlich weiteren Veränderungen unterliegen, so dass die Gebührensätze angepasst werden mussten.

Andererseits haben sich die Rahmenbedingungen für die Ermittlung der konkreten Gebührenpositionen geändert, so dass in diesem Zusammenhang nur noch betriebsbedingte Kosten berücksichtigungsfähig sind. Nach Entscheidungen verschiedener Gerichte sind als unterkunftsbezogene Kosten solche anzusehen, die im Rahmen des laufenden Betriebs und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Unterkunft anfallen sowie solche, die durch bestandserhaltende Maßnahmen verursacht werden. Um die neue Satzung rechtssicher zu gestalten, können beispielsweise die Kosten für den Sicherheitsdienst keine Beachtung mehr finden.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat seinen Mitgliedern eine Mustersatzung samt entsprechenden Kalkulationshinweisen zur Verfügung gestellt, auf der die neu gestaltete Satzung im Kern beruht.

Wesentliche Änderungen

Die neue „Benutzungs- und Gebührensatzung für städtische Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose“ sieht keine Unterscheidung mehr zwischen einheimischen Obdachlosen und Flüchtlingen vor. Differenziert wird in Zukunft lediglich zwischen den Unterbringungsstandards. Hiernach fallen zwei unterschiedliche Gebühren für Übergangwohnheime –beispielsweise die Unterkünfte „Kreuzstraße 5“ oder das „Rütli“- und die rd. 800 Übergangswohnungen an, unabhängig von der Nationalität oder dem Status der untergebrachten Person. Durch die Begrenzung der Kostenpauschalen auf zwei Gebührensätze wird es für die Bewohnerinnen und Bewohner einfacher, weil sie nicht mehr bei jedem Umzug in eine andere Unterkunft einen neuen Gebührenbescheid erhalten. Auch wird der Verwaltungsaufwand - sowohl bei der Stadt als auch bei den Transferleistungsstellen - reduziert, weil sich die Kosten der Unterkunft nicht allein wegen eines Umzuges innerhalb gleicher Unterkunfts-kategorien ändern.

Zur Ermittlung der Höhe der Benutzungsgebühren ist eine Gebührenbedarfsberechnung erforderlich. Diese wurde in Form eines Betriebsabrechnungsbogens erstellt. Die Kostenarten verdeutlichen, welche Kosten in Ansatz gebracht werden. Die einzelnen Unterkünfte und die Gesamtzahl der Wohnungen zeigen, auf welche bzw. wie viele Objekte sich die Rechnungen beziehen.

Die tatsächlich errechneten Grundgebühren betragen für die Übergangwohnheime 16,41 € pro Tag und für die Übergangswohnungen 7,29 € pro Tag. Die Benutzungsgebühr für die Übergangwohnheime muss jedoch auf 11,16 € reduziert werden, weil für die vom Bund zur Verfügung gestellten sog. „Brietenhäuser“ kein Mietzins anfällt. Dieser Umstand muss aus Gleichbehandlungsgrundsätzen auch den Menschen in den Großeinrichtungen zugutekommen.

Zur rechtssicheren Gestaltung gehört auch, dass sich die Gebührensätze an Vergleichsmieten orientieren. Zudem sollen sie auch für Personen, die einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen und ihren Lebensunterhalt (in Teilen) aus eigener Kraft sicherstellen

können, tragbar sein. Dies führt auf der einen Seite zu einer Gebührenbegrenzung im Einzelfall und auf der anderen Seite zu einem Verzicht auf eine vollständige Kostendeckung.

Mit der Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung entsteht eine Veränderung der Gebührenhöhen in beide Richtungen: Die Erhöhung ist damit zu begründen, dass durch die Inflation seit dem Jahr 2015 das allgemeine Preisniveau für u.a. Miete und Energie deutlich gestiegen ist. Zudem haben sich die berücksichtigungsfähigen Gehälter der Mitarbeitenden erhöht.

Die konkreten Gebührensätze ergeben sich aus § 4 Absatz 2 der Satzung und liegen pro Tag bei 11,16 Euro für Übergangwohnheimen und 7,29 Euro für Übergangswohnungen. Bei den Übergangwohnheimen kommt zusätzlich eine Stromkostenpauschale von 0,43 Euro und eine Heizkostenpauschale von 0,86 Euro dazu.

Falls eine selbstständige Energieversorgung durch einen Energieversorger nicht möglich ist, beträgt für Übergangswohnungen die Stromkostenpauschale 0,61 Euro; die Heizkostenpauschale liegt bei 1,57 Euro.

Mit Blick auf den Haushaltsplan ist allerdings keine wesentliche (negative) Veränderung zu erwarten, zumal die kostenintensiven großen Gemeinschaftsunterkünfte inzwischen aufgegeben worden sind. In 2023 konnten Menschen aus Notunterkünften und Übergangwohnheimen in kostengünstigere Übergangswohnungen verlegt werden. Als Folge der günstigeren Unterbringung ergibt sich damit gegenüber dem Planwert aus dem Jahr 2022 in Minderertrag von 1,5 Mio. €, dem durch die Aufgabe von Großunterkünften auch ein Minderaufwand von rd. 1,34 Mio. € im Budget des Sozialamtes gegenübersteht.

Die nächste Gebührenanpassung erfolgt spätestens nach drei Jahren.

Weitere Informationen sind den Anlagen zu entnehmen:

Anlage 1: Benutzungs- und Gebührensatzung

Anlage 2: Gebührenberechnungsgrundlage

Anlage 3: Beispiel einer Hausordnung

Anlage 4: Objektliste

Erster Beigeordneter

Ingo Nürnberg

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.